

Spezial-Reglement für die Bewertung von Ganzsachen-Exponaten

Art. 1: Wettbewerbsausstellungen

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Reglement der FIP für die Bewertung von Exponaten im Wettbewerb auf FIP-Ausstellungen wurde dieses Spezial-Reglement im Hinblick auf die speziellen Aspekte der Ganzsachen ausgearbeitet und für Ausstellungen im Bereich des BDPH übernommen. Ferner wird auf die Richtlinien für die Bewertung der Ganzsachen-Exponate verwiesen.

Art. 2: Wettbewerbsexponate

Ein Ganzsachen-Exponat soll aus einer logischen und zusammenhängenden Ansammlung von Poststücken bestehen, die entweder einen amtlich genehmigten Wertstempel oder ein Muster oder eine Inschrift tragen, welche anzeigen, dass ein bestimmter Nennwert bzw. Gebührenbetrag vorausbezahlt worden ist.

Art. 3: Prinzipien des Exponataufbaus

Ein Ganzsachen-Exponat soll aufgebaut sein unter Verwendung geeignet ausgewählter ungebrauchter und/oder postalisch gebrauchter Ganzsachen eines bestimmten Landes oder einer zusammengehörenden Gruppe von Ländern, um eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Arten zu zeigen.

- 3.1 Ganzsachen können eingeteilt werden nach
 1. der Art ihrer Verfügbarkeit und Verwendung;
 2. der Form des Papiers bzw. Kartons;
 3. der Art der postalischen oder ihr verwandten Dienstleistung, für welche sie verausgabt wurden.

- 3.2 Die Art der Verfügbarkeit und Verwendung kann wie folgt definiert werden:
 1. Amtliche Ausgaben;
 2. Amtliche Ausgaben für den Dienstgebrauch;
 3. Ausgaben für den Gebrauch von Angehörigen der Streitkräfte;
 4. Ausgaben auf Privatbestellung: Ganzsachen, deren Wertstempel mit postamtlicher Genehmigung und im Rahmen bestimmter Vorschriften, jedoch auf Bestellung einzelner Personen oder Organisationen, angebracht wurden;
 5. Ganzsachen privater Postanstalten.

- 3.3 Die Form des Papiers bzw. Kartons, auf welche der Wertstempel usw. eingedruckt ist, kann wie folgt unterteilt werden:
 1. Faltbriefe einschließlich Aerogramme;
 2. Briefumschläge einschließlich Einschreibe-Umschläge;
 3. Postkarten;
 4. Kartenbriefe;
 5. Streifbänder (für Zeitungen usw.);
 6. Vordrucke diverser Art.

- 3.4. Ganzsachen werden für eine Vielzahl postalischer und verwandter Dienste hergestellt, wie:
1. Postbeförderung: Zu Lande – örtlich, Inland, Ausland; Luftpost – örtlich, Inland, Ausland;
 2. Einschreiben: Inland, Ausland;
 3. Telegramme: Inland, Ausland;
 4. Quittierung verschiedener Gebühren usw.: Einlieferungsbestätigung für Briefe und Pakete, Geldüberweisungen, Postschecks sowie andere Vordrucke, welche Eindrücke von Postwertzeichenmustern tragen.
- 3.5 Von der Post verkaufte Vordrucke (Formulare), die aufgeklebte Briefmarken tragen und dem betreffenden Land zuzuordnen sind, können in dem Exponat enthalten sein.
- 3.6 Ganzsachen-Exponate sollen normalerweise vollständige Stücke enthalten. Sofern bestimmte Ganzsachen sehr selten in vollständiger Form sind oder nur als Ganzsachen-Ausschnitte bekannt sind, sind letztere als Teil eines Exponates annehmbar, ebenso wie in einer Studie z.B. der Varianten der verwendeten Wertstempel oder von Stücken mit seltenen Abstempelungen usw. Die Verwendung von Ganzsachen-Wertstempeln als Briefmarken kann ebenfalls in geeigneter Weise gezeigt werden.
- 3.7 Essays und Probedrucke sowohl angenommener als auch nicht angenommener Entwürfe können gleichfalls enthalten sein.
- 3.8 Der Plan oder die Konzeption des Exponates sollen in einer Einleitung in geeigneter Form dargelegt werden.

Art. 4: Kriterien der Exponatbewertung

Zum Verständnis der Bedeutung eines Exponates kann es notwendig sein, dass ein längerer Text vorkommt. Dieser Text muss jedoch prägnant und klar sein.

Art. 5: Jurierung von Exponaten

Um die Jury zu einer ausgewogenen Beurteilung hinzuführen, werden für Ganzsachen-Exponate die folgenden Bewertungskriterien gegeben:

Bearbeitung (20) und Bedeutung (10)	bis	30 Punkte
Kenntnisse (25) und Forschung (10)	bis	35 Punkte
Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)	bis	30 Punkte
Gestaltung (Aufmachung)	bis	5 Punkte
	Summa:	100 Punkte